

22. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, welche die nicht-staatlichen Organisationen in allen Teilen der Welt bei der wirksamen Anwendung aller Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte spielen, und befürwortet den Informationsaustausch zwischen den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte und diesen Organisationen;

23. *erinnert* im Zusammenhang mit der Wahl der Mitglieder der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte daran, wie wichtig es ist, daß der ausgewogenen geographischen Verteilung der Mitglieder und der Vertretung der hauptsächlichsten Rechtssysteme Rechnung getragen und darauf geachtet wird, daß die Mitglieder in persönlicher Eigenschaft gewählt werden und in dieser Eigenschaft tätig sind und daß es sich um Personen von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte handelt;

24. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen gemäß dieser Resolution zu erstellenden Bericht eine detaillierte Erläuterung der Grundlage, auf der Honorare an die Mitglieder der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte bezahlt werden, sowie Vorschläge aufzunehmen, wie die Kohärenz in dieser Hinsicht verbessert werden kann;

25. *legt* dem Wirtschafts- und Sozialrat sowie seinen Fachkommissionen und deren Nebenorganen und den anderen Organen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen *nahe*, die Möglichkeit zu erwägen, Vertreter der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte an ihren Tagungen teilnehmen zu lassen;

26. *begrüßt* es, daß die Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte nach wie vor besonderen Wert darauf legen, daß die Ausübung der Menschenrechte von Frauen von jedem Vertragsorgan im Rahmen seines Mandats genau überwacht wird, und macht sich in dieser Hinsicht das Ersuchen der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte zu eigen, wonach die Sekretariats-Abteilung Frauenförderung für die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Vertragsorgane eine Studie erstellen soll, in der analysiert wird, was jedes Vertragsorgan unternommen hat, um den Faktor Geschlecht in seine Arbeit einzubeziehen, und in der praktische Anregungen gegeben werden, was jedes Vertragsorgan zur stärkeren Berücksichtigung des Faktors Geschlecht unternommen könnte<sup>275</sup>;

27. *begrüßt außerdem* alle geeigneten Maßnahmen, welche die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte im Rahmen ihres jeweiligen Mandats im Hinblick auf Situationen massiver Menschenrechtsverletzungen ergreifen, so auch indem sie diese Verletzungen der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Generalsekretär und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zur Kenntnis bringen, und ersucht die Hohe Kommissarin, im Rahmen ihres Mandats die diesbezüglichen Aktivitäten im gesamten System der Ver-

einten Nationen zu koordinieren und diesbezügliche Konsultationen zu führen;

28. *begrüßt* den Antrag der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, Anfang 1998 eine dreitägige außerordentliche Tagung zur Weiterverfolgung des Reformprozesses abzuhalten, dessen Ziel darin besteht, die wirksame Umsetzung der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte zu verbessern<sup>276</sup>, und ersucht den Generalsekretär, diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die angezeigt sind, um die Tagung aus den im ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen verfügbaren Mitteln zu finanzieren;

29. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution, über Hindernisse bei ihrer Durchführung und über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die ergriffen wurden oder vorgesehen sind, um zu gewährleisten, daß die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte über die Finanzmittel sowie über eine angemessene Ausstattung mit Personal und Informationsressourcen verfügen, um ihre Tätigkeit wirksam auszuüben;

30. *beschließt*, auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" im Lichte der Beratungen der Menschenrechtskommission auch weiterhin mit Vorrang zu behandeln.

70. Plenarsitzung  
12. Dezember 1997

## 52/119. Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei Wahlvorgängen

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* des Zieles der Vereinten Nationen, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970, mit der sie die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen gebilligt hat,

*ferner unter Hinweis* auf den in Artikel 2 Absatz 7 der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatz, wonach aus der Charta eine Befugnis der Vereinten Nationen zum Eingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur

<sup>275</sup> A/52/507, Anhang, Ziffer 62.

<sup>276</sup> Ebd., Ziffer 75.

inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, oder eine Verpflichtung der Mitglieder, solche Angelegenheiten einer Regelung aufgrund der Charta zu unterwerfen, nicht abgeleitet werden kann,

*erneut erklärend*, daß die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, sich an die Grundsätze der Charta und die Resolutionen der Vereinten Nationen über das Recht auf Selbstbestimmung zu halten, aufgrund dessen alle Völker ihren politischen Status frei und ohne Einmischung von außen bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung frei verfolgen können,

*aner kennend*, daß die Grundsätze der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei der Abhaltung von Wahlen zu achten sind,

*sowie aner kennend*, daß es kein allein gültiges politisches System und kein allein gültiges Wahlmodell gibt, das für alle Nationen und ihre Völker gleichermaßen geeignet wäre, und daß politische Systeme und Wahlvorgänge historischen, politischen, kulturellen und religiösen Gegebenheiten unterliegen,

*in der Überzeugung*, daß es Sache der Staaten ist, die erforderlichen Mechanismen und Verfahren zu schaffen, welche die volle und effektive Mitwirkung des Volkes an Wahlvorgängen gewährleisten,

*unter Hinweis* auf alle ihre diesbezüglichen Resolutionen, insbesondere die Resolution 50/172 vom 22. Dezember 1995,

*mit Genugtuung* über die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>277</sup> und in denen die Konferenz erneut erklärte, daß die Förderung und der Schutz der Menschenrechte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta erfolgen sollen,

1. *wiederholt*, daß aufgrund des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker alle Völker das Recht haben, frei und ohne Einmischung von außen ihren politischen Status zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen, und daß jeder Staat verpflichtet ist, dieses Recht im Einklang mit der Charta zu achten;

2. *erklärt erneut*, daß es ausschließlich Sache der Völker ist, die Methoden für den Wahlvorgang festzulegen und die diesbezüglichen Institutionen zu schaffen sowie in Übereinstimmung mit ihrer Verfassung und ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu bestimmen, wie dieser durchgeführt werden soll, und daß die Staaten daher die erforderlichen Mechanismen und Verfahren schaffen sollen, um die volle und effektive Mitwirkung des Volkes an diesen Vorgängen zu gewährleisten;

3. *erklärt außerdem erneut*, daß alle Aktivitäten, mit denen versucht wird, sich in den freien Ablauf einzelstaatlicher Wahlprozesse, insbesondere in den Entwicklungsländern,

direkt oder indirekt einzumischen, oder mit denen beabsichtigt wird, die Ergebnisse dieser Wahlprozesse zu beeinflussen, gegen Geist und Buchstaben der Grundsätze verstoßen, die in der Charta und in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen verankert sind;

4. *erklärt ferner erneut*, daß die Vereinten Nationen den Mitgliedstaaten nur auf ihr Ersuchen und mit Zustimmung bestimmter souveräner Staaten Wahlhilfe leisten sollten, unter strenger Einhaltung der Grundsätze der Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten, oder bei Vorliegen besonderer Umstände, wie beispielsweise in Fällen der Entkolonialisierung oder im Rahmen regionaler oder internationaler Friedensprozesse;

5. *appelliert mit Nachdruck* an alle Staaten, davon Abstand zu nehmen, politische Parteien oder Gruppen zu finanzieren oder sie unmittelbar oder mittelbar auf andere Weise offen oder verdeckt zu unterstützen, und nichts zu tun, was die Wahlvorgänge in einem Land untergraben würde;

6. *verurteilt* jede bewaffnete Angriffshandlung und jede Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Völker, ihre gewählten Regierungen oder ihre rechtmäßigen politischen Führer;

7. *erklärt erneut*, daß alle Länder nach der Charta verpflichtet sind, das Recht anderer auf Selbstbestimmung zu achten sowie ihr Recht, ihren politischen Status frei zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen;

8. *beschließt*, diese Frage auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

70. Plenarsitzung  
12. Dezember 1997

## 52/120. Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 51/103 vom 12. Dezember 1996,

*in Bekräftigung* der einschlägigen Grundsätze und Bestimmungen in der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 verkündeten Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, insbesondere ihres Artikels 32, in dem es heißt, daß kein Staat wirtschaftliche, politische oder sonstige Maßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder zu ihrer Anwendung ermutigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>278</sup>, den er gemäß Resolution 1995/45 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1995<sup>279</sup> vorgelegt hat,

<sup>278</sup> E/CN.4/1996/45 und Add.1.

<sup>279</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>277</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.